

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kunststipendien.

Laut Bundesbeschluss vom 18. Juni 1898 und Art. 52 der Verordnung vom 3. August 1915 über die eidgenössische Kunstpflege kann aus dem Kredit für Förderung und Hebung der Kunst in der Schweiz alljährlich eine angemessene Summe für die Ausrichtung von Stipendien an schweizerische Künstler verwendet werden. Trotz der durch die Bundesversammlung beschlossenen Reduktion des Kunstkredites auf Fr. 60,000 stehen wir daher nicht an, auch in diesem Jahre einen Stipendien-Wettbewerb zu veranstalten; dagegen wird aus dem angegebenen Grunde allerdings auch für das Jahr 1916 mit einer Verringerung der Zahl der Stipendien und ihrer Höhe zu rechnen sein.

Anschliessend hieran sei noch auf folgendes hingewiesen:

Die Stipendien werden zur Förderung von Studien, sowie in besondern Fällen an anerkannte Künstler auch zur Erleichterung der Ausführung eines bedeutenderen Kunstwerkes verliehen.

Anspruch auf die Unterstützung haben nach Art. 52 und 54 der Verordnung nur solche Künstler, die sich einerseits durch die einzusendenden Probearbeiten über einen solchen Grad künstlerischer Begabung und Entwicklung ausweisen, dass bei einer Erweiterung ihrer Studien ein erspriesslicher Erfolg für sie zu erwarten ist, und denen anderseits die eigenen Mittel es nicht erlauben würden, ihre Studien fortzusetzen.

Schweizerkünstler, die sich um ein Stipendium für das Jahr 1916 zu bewerben wünschen, haben sich bis zum 31. Dezember 1915 beim unterzeichneten Departemente anzumelden.

Das Gesuch ist auf einem hierzu besonders erstellten Formular einzureichen und muss von einem Heimatschein oder einem sonstigen amtlichen Schriftstück begleitet sein, dem die Herkunft des Bewerbers zu entnehmen ist. Ausserdem hat der Bewerber zwei bis drei seiner Arbeiten aus der jüngsten Zeit einzusenden, von denen zur Beurteilung seiner Fähigkeiten wenigstens eine vollständig ausgeführt sein soll. Diese Arbeiten sollen nicht vor dem 3. Januar, spätestens aber am 19. Januar 1916 beim Departement des Innern eintreffen und dürfen weder Unterschrift

noch andere Zeichen tragen, die den Autor des Werkes erkenntlich machen.

Das Anmeldeformular und die nähern Vorschriften der Vollziehungsverordnung über die Verleihung von Kunststipendien können von der Kanzlei des Departements des Innern bezogen werden.

Bern, den 25. Oktober 1915.

(3.).

Schweiz. Departement des Innern.

Verlag von Drucksachen des schweiz. Justiz- und Polizeidepartements.

Im Auftrage des schweiz. Justiz- und Polizeidepartementes sind nachstehende Werke herausgegeben worden und bei den angegebenen Verlagshandlungen oder beim Departement selbst zu beziehen:

Imprimat	Verlag bei	Preis Fr.
Zivilrecht.		
1. <i>E. Huber, Erläuterungen zum Vor- entwurf</i> des Schweiz. Justiz- und Po- lizeidepartements von 1900. Zweite durch Verweisungen auf das ZGB und etliche Beilagen ergänzte Aus- gabe (worunter: Vorentwurf von 1900). 2 Bände, 1914, broschiert	Schweiz. Justiz- u. Polizeidepartement	
für Private		8. —
für Behörden und Wiederver- käufer (Buchhändler)		6. —
Von der ersten Auflage der Er- läuterungen Huber sind noch ein- zelne Teillieferungen, deutsch und französisch, vorrätig.	A. Francke, Bern	
2. <i>Botschaft und Entwurf zum schwei- zerischen Zivilgesetzbuch</i> vom 28. Mai 1904, broschiert	do.	3. —
3. <i>Message et projet de code civil suisse</i> du 28 mai 1904, broschiert	do.	3. —

Imprimat	Verlag bei	Preis Fr.
4. <i>Botschaft und Entwurf zur Ergänzung des Zivilgesetzbuches durch das Obligationenrecht vom 3. März 1905</i> , broschiert	A. Francke, Bern	3. —
5. <i>Message et projet du droit des obligations, complétant le code civil suisse, du 3 mars 1905</i> , broschiert	do.	3. —
6. <i>Cudisch civil svizzer, dils 10 de December 1907</i> , broschiert	Schweiz. Justiz- u. Polizeidepartement	4. —

Strafrecht.

1. <i>Stooss, Die schweiz. Strafgesetzbücher. Zur Vergleichung zusammengestellt, 1890</i> , broschiert	Georg & Cie., Basel	15. —
2. <i>Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch</i> nach den Beschlüssen der Expertenkommission. <i>Avant-projet de code pénal suisse modifié d'après les décisions de la Commission d'experts, 1896</i> , broschiert	A. Francke, Bern	2. —
3. <i>Verhandlungen der 1. Expertenkommission</i> über den Vorentwurf zum schweiz. Strafgesetzbuch, 1896, broschiert	Stämpfli & Cie., Bern	
1. Band		5. 50
2. „		10. —
4. <i>Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch. Neue Fassung der Expertenkommission. April 1908</i> , broschiert	A. Francke, Bern	1. 50
5. <i>Avant-projet de code pénal suisse. Nouvelle rédaction de la Commission d'experts. Avril 1908</i> , broschiert	do.	1. 50
6. <i>Teichmann, Bibliographie über den Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch, 1898</i> , broschiert	Schweiz. Justiz- u. Polizeidepartement	1. 50

Imprimat	Verlag bei	Preis Fr.
7. <i>Hafter</i> , Bibliographie und kritische Materialien zum Vorentwurf eines schweiz. Strafgesetzbuches, 1898/1907, broschiert	Schweiz. Justiz- u. Polizeidepartement	1. 50
8. do. 1908/11	do.	1. 50
9. <i>E. Zürcher</i> , Erläuterungen zum Vorentwurf eines schweiz. Strafgesetzbuches vom April 1908, broschiert	Stämpfli & Cie., Bern	
1. Lieferung		1. —
2. "		3. —
3. "		1. —
in einem Gesamtband		5. —
10. <i>E. Zürcher</i> , Exposé des motifs de l'avant-projet de code pénal suisse d'avril 1908, broschiert	do.	
1 ^{re} partie		1. —
2 ^e "		3. —
3 ^e "		1. —
en un volume		5. —
11. <i>Protokoll der zweiten Strafrechts- expertenkommission.</i> —Procès-verbal de la deuxième Commission d'experts pour le code pénal suisse. Bis jetzt erschienen Band I—IV (Band I 1912), broschiert	Orell Füssli, Zürich	
pro Band		5. —

Verschiedenes.

- | | | |
|---|--------------------------------------|--------|
| 1. <i>Wolf</i> , Die schweiz. Bundesgesetzgebung, 2. Auflage 1905/09, in 4 Bänden, gebunden | Buchdruckerei
Kreis & Cie., Basel | 100. — |
| 2. <i>Wolf</i> , Schweiz. Rechtsbuch, 2. Auflage 1913, in 2 Bänden, gebunden | do. | 10. — |
| 3. <i>Meili</i> , Gutachten über das Betreibungsverfahren gegen Gemeinden, 1885, broschiert | A. Francke, Bern | 1. — |

Imprimat	Verlag bei	Preis Fr.
4. <i>Siegmund</i> , Handbuch für die schweiz. Handelsregisterführer, 1893	Schweiz. Verlags- druckerei G. Böhm, Basel	(reduziert)
broschiert		3. —
kartoniert		3. 75
gebunden		4. 50
5. <i>Siegmund</i> , Guide des préposés au registre du commerce de la Confédération suisse, 1893, traduit par H. Le Fort, broschiert	Georg & Cie., Genf	(reduziert) 4. —
6. <i>Handbuch für die schweiz. Zivilstandsbeamten</i> , 1901, broschiert	Schweiz. Justiz- u. Polizeidepartement	
für Behörden	(Zivilstands-	2. —
für Private	sekretariat)	4. —
7. <i>Manuale per gli ufficiali svizzeri dello stato civile</i> , 1908, broschiert	do.	
für Behörden		2. —
für Private		4. —
8. <i>Nachträge zum Handbuch für die schweiz. Zivilstandsbeamten</i> , 1907	do.	
broschiert { für Behörden . . .		2. —
für Private . . .		3. —
gebunden { für Behörden . . .		2. 50
für Private . . .		3. 50
9. <i>Supplément au Guide pour les officiers de l'état civil de la Suisse</i> , 1907	do.	
broschiert { für Behörden . . .		2. —
für Private . . .		3. —
gebunden { für Behörden . . .		2. 50
für Private . . .		3. 50
10. <i>Supplemento al Manuale per gli ufficiali dello stato civile svizzeri</i> , 1907	do.	
gebunden { für Behörden . . .		2. 50
für Private . . .		3. 50

Imprimat	Verlag bei	Preis Fr.
11. <i>Dienstanleitung für die schweiz. Zivilstandsbeamten</i> . I. Teil enthaltend Einleitung, gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen und Beispiele, 1911, gebunden	Schweiz. Justiz- u. Polizeidepartement (Zivilstandssekretariat)	2. —
12. <i>Instructions pour les officiers de l'état civil de la Suisse</i> . I ^{re} partie comprenant une introduction, les actes législatifs et des exemples, 1911, gebunden	do.	2. —
13. <i>Guida per gli ufficiali dello stato civile svizzeri</i> . Parte prima contenente un' introduzione, le disposizioni di legge e di regolamento e degli esempi, 1911, gebunden	do.	2. —
14. <i>Verzeichnis der Zivilstandskreise und Gemeinden der Schweiz</i> , dreisprachig, 1911, gebunden	do.	1. —

Verzeichnis der Ausfuhrverbote.

Die Bundesratsbeschlüsse vom 19. Oktober und 5. November 1915 betreffend das Ausfuhrverbot für Baumwollgarne etc., bezw. Eisen, Edelmetalle und Chemikalien bedingen so zahlreiche Ergänzungen der auf 13. Oktober bereinigten Publikation, dass dieses Imprimat nicht wie bisanhin durch Erlass eines Nachtrages ergänzt werden kann, ohne an Übersichtlichkeit einzubüssen. Es musste daher eine neue Auflage des Verzeichnisses erstellt werden, welche auf 5. November 1915 bereinigt wurde und wie bisher zum Preise von 30 Rp. erhoben werden kann bei der unterzeichneten Amtsstelle, sowie bei den Zollkreisdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf. Für die Zustellung per Post sind 5 Rp. mehr als Frankaturgebühr einzusenden.

Bern, den 6. November 1915.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Einnahmen der Zollverwaltung in den Jahren 1914 und 1915.

Monate	1914	1915	1915	
			Mehreinnahme	Mindereinnahme
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	5,845,566. 70	4,506,867. 96	—	1,338,698. 74
Februar . . .	6,140,339. 57	3,751,877. 13	—	2,388,462. 44
März . . .	7,415,079. 41	4,929,984. 03	—	2,485,095. 38
April . . .	6,843,890. 02	4,998,264. 70	—	1,845,625. 32
Mai . . .	6,693,391. 05	4,882,800. 60	—	1,810,590. 45
Juni . . .	6,266,739. 60	4,358,135. 32	—	1,908,604. 28
Juli . . .	6,039,321. 23	4,718,695. 35	—	1,320,625. 88
August . . .	1,018,109. 59	3,734,442. 66	2,716,333. 07	—
September . .	2,969,665. 55	3,915,668. 04	946,002. 49	—
Oktober . . .	4,952,281. 90	4,489,234. 89	—	463,047. 01
November . .	4,498,273. 44			
Dezember . . .	6,397,752. 90			
Total	65,080,410. 96			
Auf Ende Okt.	54,184,384. 62	44,285,970. 68	—	9,898,413. 94

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1915	1914	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende September	1606	3346	—1740
Oktober	141	241	— 100
Januar bis Ende Oktober	1747	3587	—1840

Bern, den 11. November 1915.

(B.-B. 1915, III, 344.)

Schweiz. Auswanderungsamt.

Bekanntmachung.

Laut Bericht des schweizerischen Konsulates in Seattle ist am 4. Februar 1915 in Bremerton, Staat Washington, Vereinigte Staaten von Amerika, ein gewisser **Marcel Baggenstos** gestorben

unter Hinterlassung eines kleinen Vermögens, bestehend in einem Stück Land und etwas Bargeld. Der Verstorbene hatte in Amerika keine Angehörigen, und es konnte auch nicht festgestellt werden, wann und wo er geboren wurde und wo er heimatberechtigt war; es scheint sich indessen um einen schweizerischen Angehörigen zu handeln.

Sachdienliche Mitteilungen betreffend den Verstorbenen sind an das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement, Polizeiabteilung, in Bern, zu richten. (3...)

Nachtrag zum Verzeichnis

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Artikel 885 des schweizerischen Zivilgesetzbuches und der Verordnung des Bundesrates vom 25. April 1911 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehveranschreibungsverträge abzuschliessen: *)

Kanton Waadt.

30. Banque William Cuénod & Cie., S. A., in Vivis.

Bern, den 8. November 1915.

Schweiz. Justiz- und Polizeidepartement.

*) Siehe Bundesblatt Nr. 1 von 1912, Seite 17.

Öffentlicher Erbenaufruf.

Unterm 4. Oktober 1915 ist im Kantonsspital in Stans **Nikolaus Niederberger**, geboren den 10. August 1845, Sohn des Maria und der Josefa Odermatt, gestorben. Da der Vormundschaftsbehörde die Erben des Verstorbenen nicht bekannt sind, so werden unter Hinweis auf Art. 555 ZGB alle diejenigen Personen, welche auf die Erbschaft des obgenannten Erblassers Anspruch erheben zu können glauben, aufgefordert, ihre bezüglich

Ansprüche bis **15. November 1916** bei der Gemeinderatskanzlei in Stans geltend zu machen. Den schriftlichen Anmeldungen sind Erbenausweise beizulegen, und mit dem öffentlichen Erbenaufruf wird die Androhung verbunden, dass Erbenansprüche, welche erst nach Ablauf der festgesetzten Frist erhoben würden, als verspätet zurückgewiesen und nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

Stans, den 27. Oktober 1915.

(2..)

Für den Gemeinderat Stans:
Die Gemeinderatskanzlei.

Wettbewerb- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Anzeigen.

VIII. schweizerische Viehzählung.

Für die gemäss Verordnung vom 2. November 1915 am 19. April 1916 stattfindende Viehzählung wird hiermit zur Konkurrenz ausgeschrieben:

I. Die Erstellung der Erhebungspapiere.

a. Papier:

90 Ries Schreibpapier à 500 Bogen im Format von 72 : 102 cm.

b. Druck:

Formular-Arten	Format cm	Bedruckte Seltenzahl	Auflagen	
			deutsch	französisch
1. Besitzerkarten	17 ¹ / ₂ : 25	2	275,000 Ex.	100,000 Ex.
2. Besitzerverzeichnisse	25 : 35	4	11,600 „	4,500 „
3. Zähllisten	50 : 70	2	11,700 „	4,500 „
4. Zusammenzüge	50 : 70	1	5,000 „	2,300 „

II. Material für Versendung der Erhebungspapiere.

a. Karton:

5500 Stück im Format von 35 : 50 cm.

b. Papiersäcke mit Aufdruck:

3575 Stück im Format von 55 : 40 cm,

3250 Stück im Format von 53 : 38 cm.

III. Die Erstellung der Publikation.

Quartband à ca. 50 Druckbogen (ca. 16 Bogen Text mit eingemischten tabellarischen Übersichten und ca. 34 Bogen Tabellen)

in deutscher Ausgabe 1000 Exemplare,
in französischer Ausgabe 500 Exemplare.

Bundesblatt. 67. Jahrg. Bd. IV.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1915
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	53
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.11.1915
Date	
Data	
Seite	53-61
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 894

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.